

Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, Delegierte zu Bauernkonferenzen und Bauernkongressen - nehmen sie aktiv an der staatlichen Leitung und Planung teil (Art. 46 Verfassung). Ihre gemeinsame Arbeit und ihre sozialen Beziehungen organisieren die LPG-Mitglieder entsprechend den Erfordernissen des genossenschaftlichen Eigentums und nach den Grundsätzen der / genossenschaftlichen Demokratie. Die gesellschaftlichen Beziehungen in den LPG sowie deren vielfältige Kooperationsbeziehungen werden auf der Grundlage der Verfassung, des LPG-Gesetzes, der / Musterstatuten für LPG, der / Musterbetriebsordnungen für LPG sowie anderer Rechtsvorschriften nach den Prinzipien der Gleichberechtigung, der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe gestaltet. Das / Mitgliedschaftsverhältnis in LPG ist in Ziff. 13 MSt LPG verbindlich geregelt; davon abweichende Festlegungen im Statut der LPG sind nicht statthaft. Die Genossenschaftsbauern verfügen gemeinsam über das genossenschaftliche Eigentum und haben nach genossenschaftlichen Verteilungsgrundsätzen Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis ihrer LPG // Arbeitsvergütung in LPG).

Höchstes Organ der LPG ist die *Vollversammlung*, in der alle Genossenschaftsbauern gleichberechtigt die grundlegenden Fragen der genossenschaftlichen Tätigkeit und Entwicklung beraten und beschließen. Die Vollversammlung beschließt das Statut sowie die Betriebsordnung der LPG und faßt Beschlüsse zur perspektivischen Entwicklung der Genossenschaft; sie entscheidet über Bildung und Verwendung der Fonds und die Beteiligung an kooperativen Organisationsformen, bestätigt die Grundsätze der Normung und Bewertung der Arbeit, der Vergütung und Prämierung; sie beschließt über Mitgliedschaft und Ausschluß von Genossenschaftsbauern. Die Vollversammlung wird mindestens viermal jährlich durchgeführt; sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel aller Genossenschaftsbauern anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. In größeren LPG kann die Vollversammlung ausnahmsweise in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluß der Vollversammlung und die Zustimmung des Rates des Kreises. Die Vollversammlung wählt (für jeweils 3 Jahre) die ausführenden Organe - den Vorstand und den Vorsitzenden - sowie als ihr Kontrollorgan die Revisionskommission. Diese Organe sind der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und können vorzeitig abberufen werden.

Der *Vorstand* ist verantwortlich für die Verwirklichung der Beschlüsse der Vollversammlung und hat die ihm nach dem LPG-Gesetz und dem Musterstatut gegebenen Kompetenzen verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Hierzu zählen die umfassende Durchsetzung der Intensivierung der Produktion und der Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft, die Vertiefung der Kooperation, die rationelle Nutzung des Arbeitsvermögens und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Der

Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, das sozialistische Leistungsprinzip sowie die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern konsequent durchzusetzen. Er tagt monatlich, ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, und faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. / Arbeitsvereinbarungen der LPG-Mitglieder und / Delegierungsvereinbarungen werden mit dem Vorstand abgeschlossen. Um eine unmittelbare und ständige Teilnahme der Genossenschaftsbauern an der Leitung und Planung der LPG zu ermöglichen, werden beim Vorstand Kommissionen gebildet (z. B. für Kaderentwicklung, für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, für Ordnung und Sicherheit, für Neuerertätigkeit, für Wettbewerb sowie ein Frauenausschuß). Die Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan und eng mit den Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen zusammen. Der *Vorsitzende* leitet die LPG auf der Grundlage des Statuts, der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands nach dem Prinzip der Einzeleitung. Er organisiert die Tätigkeit der Genossenschaft zur Erfüllung der Pläne, die rationellste Bodennutzung, die sozialistische Intensivierung sowie die Verwirklichung der sozialistischen Betriebswirtschaft. Die *Revisionskommission* als Kontrollorgan der Vollversammlung wacht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Betriebsordnung und übt insbesondere die Kontrolle über die umfassende Nutzung des gesamten Bodenfonds der LPG sowie über den sorgsamen Umgang mit dem genossenschaftlichen Eigentum aus. Mit der Registrierung der LPG und ihres Statuts im LPG-Register beim Rat des Kreises wird die LPG / juristische Person und damit rechtsfähig // Rechtsfähigkeit). Im Rechtsverkehr wird sie durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Lärmbelästigung - störende Einwirkung // Immission) auf die Umwelt. Geht die L. von Bürgern aus und ist sie rechtswidrig, besteht gemäß §328 ZGB ein / Unterlassungsanspruch bzw. im Schadensfälle gemäß §§330 ff. ZGB Anspruch auf / Schadenersatz. Ansprüche wegen Beeinträchtigung oder Schädigung durch Lärmimmissionen von Betrieben bestehen nach §329 ZGB i. Verb. m. §328 und §§ 330ff. ZGB (vgl. das Stichwort „Immission“). Gehen L. von Bürgern aus, kommt der Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung von Rechten vorliegt, besondere Bedeutung zu. Die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme und des wechselseitigen Verständnisses, wie sie die Rechtsprechung entwickelt hat und wie sie sozialistischen Moralvorstellungen entsprechen, sind gerade bei Konflikten über behauptete oder tatsächliche L. anzuwenden. Die Frage, ob rechtswidrig gehandelt wird, ist nicht nach subjektiven Empfindungen, sondern nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Diese ergeben sich insbesondere aus der 4. DVO zum